

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Gewässerausbau - Erneuerung Zufahrt Sportplatz Sankt Jürgen“

Mit Datum vom 21.12.2023 wurde eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers in der Gemeinde Lilienthal erteilt.

Betroffen sind die Flurstücke 346/2 und 339/2, Flur 13, in der Gemarkung Sankt Jürgen.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Plangenehmigungsvorschriften, eigener Ermittlungen sowie der Stellungnahmen der beteiligten Behörden festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Neuvorhaben kann nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das Abflussverhalten in den Gräben bleibt durch ausreichend dimensionierte Durchmesser in den Durchlässen erhalten und die Entwässerung der angrenzenden Wegeflächen wird durch die Herstellung der Verrohrungen nicht beeinträchtigt. Der geplante Ausbaubereich wird lediglich verkehrssicherer gestaltet und wird bereits jetzt als Zuwegung zum Sportplatz genutzt, daher ergibt sich keine weitere Befestigung oder Mehrbelastung durch eine wesentlich geänderte Nutzung. Die Qualitätskriterien nach 2.2 Anlage 3 zum UVPG wurden mit Wertstufe 1 oder 2 bewertet, haben also lediglich geringe oder allgemein bis geringe Bedeutung. Schutzgüter nach Ziffer 2.3 Anlage 3 sind von der Maßnahme nicht betroffen. Negative Auswirkungen sind u. a. aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme bzw. der bereits vorhandenen Vorbelastung (starker Verkehr, vorhandene Verrohrung) geringfügig.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.32.43/134
Osterholz-Scharmbeck, den 22.12.2023

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

(Gusky)